

Hinweise zur Beseitigung von baulichen Anlagen nach § 61 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung¹

Beachten Sie bitte, dass die nachfolgenden Hinweise nur die vollständige Beseitigung von baulichen Anlagen betreffen, da eine nur teilweise Beseitigung eine bauliche Änderung und keine Beseitigung im Sinne des § 61 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) darstellt und deshalb ggf. einer Genehmigungsfreistellung oder einer Baugenehmigung bedarf.

Nach § 61 Absatz 3 Satz 1 BremLBO dürfen

- verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 61 Absatz 1 BremLBO,
- sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, bis 10 m Höhe sowie Gebäude der Gebäudeklassen 1² und freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 3, die keine geschützten Kulturdenkmäler sind und auch nicht in deren Umgebung liegen

ohne Durchführung eines bauaufsichtlichen Verfahrens beseitigt werden.

Für die vollständige Beseitigung aller anderen baulichen Anlagen ist nach Maßgabe des § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO ein Anzeigeverfahren durchzuführen:

Die Beseitigungsanzeige ist spätestens einen Monat vor Beginn der Beseitigungsarbeiten bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen³. Dieser Anzeige sind die in § 6 der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV)⁴ aufgeführten Bauvorlagen beizufügen.

Ist das zu beseitigende Gebäude an ein anderes nicht verfahrensfreies Gebäude angebaut, muss die Gewährleistung der Standsicherheit des Nachbargebäudes besonders nachgewiesen werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 reicht hierfür die Bestätigung eines in der entsprechenden Liste der Ingenieurkammer Bremen eingetragenen Tragwerksplaners. Bei allen anderen Gebäuden muss der bautechnische Nachweis der Standsicherheit des oder der Nachbargebäude vor Einreichung der Anzeige bauaufsichtlich geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt durch einen über die Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieur. Die Bestätigung oder der Prüfbericht sind als Bauvorlage mit der Anzeige der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Die Beseitigungsanzeige verpflichtet die Bauaufsichtsbehörde nicht zu einer präventiven Zulässigkeitsprüfung. Sie räumt der Behörde innerhalb der Monatsfrist nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO lediglich die Möglichkeit ein, die Vereinbarkeit der geplanten Beseitigung mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Regelmäßig wird die Bauaufsichtsbehörde die Anzeige mit den erforderlichen Bauvorlagen den Fachbehörden für Arbeits- und Immissionsschutz, Denkmalschutz, Naturschutz sowie der Abfallbehörde und der Bodenschutzbehörde zu Kenntnis geben, um auch diese Behörden in die Lage zu versetzen, auf die Einhaltung ihrer fachgesetzlichen Vorschriften durch Überwachungsmaßnahmen wie z.B. anlassbezogene oder stichprobenartige Kontrollen hinzuwirken.

Nach Eingang der Beseitigungsanzeige bestätigt die Bauaufsichtsbehörde kostenpflichtig den vollständigen Eingang der gem. § 6 BremBauVorIV erforderlichen Unterlagen und setzt damit die Monatsfrist in Gang. Erhalten Sie vor Ablauf der Monatsfrist keine anderslautende Mitteilung von der Bauaufsichtsbehörde, kann mit der Beseitigung frühestens eine Woche nach Einreichung der Baubeginnanzeige begonnen werden, sofern andere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen nicht erforderlich sind oder vorliegen. Bitte beachten Sie außerdem, dass sowohl die verfahrensfreie als auch die anzeigepflichtige Beseiti-

¹ Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009; Brem.GBl. S. 401

² zur Gebäudeklassensystematik siehe § 2 Absatz 3 BremLBO

³ Die Beseitigungsanzeige steht unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen02.c.6277.de> und <http://www.bremerhaven.de/buergerservice/von-a-bis-z/formulare/?vcard=9674> zum Download bereit

⁴ Bremische Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010, Brem.GBl. S. 327

gung baulicher Anlagen nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen des öffentlichen Rechts entbindet und die behördlichen Eingriffsbefugnisse unberührt lässt.

Dies bedeutet einerseits, dass Sie als Bauherr für die Einhaltung der materiellen Anforderungen des öffentlichen Rechts ebenso verantwortlich sind wie für die Einholung / Erstattung von ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen oder Anzeigen. Andererseits müssen Sie auch nach Ablauf der Monatsfrist oder während des Beseitigungsvorganges noch mit behördlichen Auflagen oder einer mindestens vorläufigen Untersagung rechnen, wenn Rechtsverstöße bekannt werden (§ 52 i.V.m. §§ 78 – 80 BremLBO).

Damit dieses Risiko für Sie überschaubar bleibt, bitten wir Sie, bei der Planung und Durchführung Ihres Beseitigungsvorhabens die folgenden rechtlichen Hinweise unbedingt zu beachten:

Bitte prüfen und bedenken Sie vor Beginn der Beseitigung jeder baulichen Anlage:

1. ob die Beseitigung anzeigepflichtig nach § 61 Absatz 3 BremLBO ist und veranlassen Sie rechtzeitig vor Einreichung der Beseitigungsanzeige die ggf. erforderliche Bestätigung der Standsicherheit eines angebauten Gebäudes durch einen Tragwerksplaner oder die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch die bauaufsichtliche Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (§ 61 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 BremLBO i.V.m. § 6 Nr. 2 und 3 BremBauVorIV),
2. ob Erlaubnisse oder Anzeigen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Genehmigungen oder Anzeigen nach dem Arbeitsschutz- und Anlagenrecht, Umwelt- und Abfallrecht oder nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften) erforderlich sind und reichen im Anzeigeverfahren die **Anlage Baunebenrecht**⁵ mit ein (§ 6 Nr. 9 BremBauVorIV),
3. dass es für die Beseitigungsanzeige und die Erstellung der beizufügenden Bauvorlagen zwar keiner Bauvorlageberechtigung bedarf, dass es aber trotzdem bei anzeigepflichtigen Beseitigungsvorhaben erforderlich und bei verfahrensfreien Vorhaben dringend angeraten ist, mit der Vorbereitung, Überwachung und Ausführung geeignete Beteiligte (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) zu bestellen, sofern es sich nicht um eine kleineres verfahrensfreies Vorhaben handelt, dessen Beseitigung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung auch noch in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe möglich ist (§ 53 Absatz 1 BremLBO),
4. dass Sie als Bauherr dafür verantwortlich sind, dass die bauaufsichtlich als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sowie die einschlägigen Anforderungen des Abfall-, Immissionsschutz-, Arbeits-, Bodenschutz- und Wasserrechts beachtet werden, damit die bauliche Anlage so beseitigt wird, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet, die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht werden (§ 3 Absatz 4 BremLBO),
5. ob für das Grundstück Hinweise auf Altlasten / Bodenverunreinigungen bestehen und dass bei diesbezüglichen (gebührenpflichtigen) Anfragen an die Bodenschutzbehörde eine Bearbeitungszeit von ca. 4 Wochen berücksichtigt werden muss,
6. dass bei anzeigepflichtigen Beseitigungsvorhaben ein konkretes Rückbau- und Entsorgungskonzept als Bauvorlage zur Beseitigungsanzeige erstellt werden muss und dabei eine Begutachtung / Bewertung der Bausubstanz unter Berücksichtigung der Belange des Arbeits-, Gesundheits- und Bodenschutzes sowie des Abfallrechts vorzulegen ist, das ggf. auch als Grundlage für die Entsorgung der Abfälle erforderlich sein kann, ins-

⁵ Die Anlage Baunebenrecht steht unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen02.c.6277.de> und <http://www.bremerhaven.de/buergerservice/von-a-bis-z/formulare/?vcard=9674> zum Download bereit

besondere bei industrieller oder gewerblicher Vornutzung oder sonstigen Hinweisen auf eine Schadstoffbelastung (§ 6 Nr. 6 und 7 BremBauVorIV),

7. dass bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen in Anlehnung an die Gefahrstoffverordnung und die TRGS 524 durch eine fachkundige Person eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, die erforderlichen Schutzmaßnahmen in einem Arbeits- und Sicherheitsplan festgelegt werden und spätestens drei Wochen vor Beginn der Beseitigungsarbeiten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vorzulegen sind (§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung und TRGS 524),
8. dass vor Beginn der Beseitigungsarbeiten zu ermitteln ist, ob Tätigkeiten mit schadstoffhaltigen Baustoffen, insbesondere asbesthaltigen Produkten (TRGS 519), Produkten mit alter Mineralwolle (TRGS 521), Hochtemperaturwolle (TRGS 558) und teerhaltigen Produkten (TRGS 551) durchzuführen sind und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind,
9. dass bei abfallrechtlich nachweispflichtigen (gefährlichen) Abfällen ein Entsorgungsnachweis erstellt werden muss, wozu eine Erzeugernummer für die Entsorgung von Schadstoffen benötigt wird, die bei der zuständigen Abfallbehörde zu beantragen ist (§§ 3 bis 9 Nachweisverordnung),
10. dass der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die endgültige Stilllegung eines Betriebsbereiches i.S. der Störfall-Verordnung (12. BIMSchV) mindestens einen Monat vorher anzuzeigen ist.
11. dass die zu beseitigenden baulichen Anlagen auf Lebensstätten besonders geschützter Arten zu untersuchen und ggf. zu entscheiden ist, ob die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich ist (§ 6 Nr. 8 BremBauVorIV, § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz),
12. dass vorab bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung beantragt und erteilt werden muss, sofern auf dem Grundstück absehbar vorhandener geschützter Baumbestand nach der Bremischen Baumschutzverordnung durch die Abbrucharbeiten beeinträchtigt, geschädigt oder entfernt wird, dies betrifft auch den Wurzelbereich der geschützten Bäume (§§ 6 und 7 Bremische Baumschutzverordnung),
13. dass vorab bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung / Ausnahmegenehmigung beantragt und erteilt werden muss, sofern das Grundstück in einem nach §§ 23 – 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Teil von Natur und Landschaft oder in einem „Natura 200-Gebiet“ nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und diese durch die Abbrucharbeiten eventuell zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden; oder wenn durch die Abbrucharbeiten Verbotstatbestände zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind (§ 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 33 Bremisches Naturschutzgesetz),
14. dass die im Bereich der Baustelle verlaufenden unterirdischen Versorgungsleitungen bei den zuständigen Stellen festzustellen und ggf. zu sichern oder zu verlegen sind,
15. dass ein Eingriff in das Grundwasser und die erforderliche Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsleitungen bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu beantragen oder anzuzeigen ist (§§ 3, 126 Bremisches Wassergesetz, § 12a Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. § 13 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven),
16. dass Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ordnungsgemäß durch einen anerkannten Fachbetrieb stillzulegen sind und dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist (§ 62 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAWS),

17. dass die Einleitung für das beim Abbruch anfallende Grund- und Baugrubenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen schriftlich bei den zuständigen Entwässerungsbetrieben zu beantragen ist (§ 9 Abs. 3 *Entwässerungsortsgesetz Bremen* und § 9 Abs. 3 *Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven*),
18. dass der Bauaufsichtsbehörde bei anzeigepflichtigen Beseitigungsvorhaben mindestens eine Woche vorher mit der **Bauzustandsanzeige**⁶ der Beginn der Beseitigungsarbeiten und der Name des Bauleiters mitzuteilen ist (§ 53 Absatz 1 und § 72 Absatz 7 *BremLBO*),

Beachten Sie bitte während der Beseitigung insbesondere die nachstehenden Verpflichtungen:

1. Fachunternehmer / Bauleiter

- Beseitigungsarbeiten sind von Baufirmen bzw. speziellen, hierfür qualifizierten Abbruchunternehmen unter Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Der Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung ohne Radius einschränkung möglicher Gefahrenbereiche sowie die Zugehörigkeit zu einer für die Bauwirtschaft zuständigen Berufsgenossenschaft sind unabdingbar.
- Das Beseitigungsunternehmen hat bei Auftragsvergabe für den Bauherren einen Nachweis über seine Fachkunde und Zuverlässigkeit des eingesetzten Personales sowie über die Leistungsfähigkeit und Eignung der von ihm eingesetzten maschinellen Einrichtungen zu führen.
- Die Übernahme der Bauleitung muss von dem Bauherren und der von ihm bevollmächtigten Person durch Unterschrift bestätigt werden.

2. Baustellenvorkehrungen

- Die Baustelle ist entsprechend den Vorgaben des § 11 *BremLBO* einzurichten.
- Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (*Baustellenverordnung*) und die dort geregelten Mitteilungspflichten sind zu beachten. Erforderliche Maßnahmen sind gegebenenfalls mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abzustimmen.

3. Statische Vorkehrungen

- Die zu beseitigenden und die angrenzenden Bauteile sind vor Beginn der Beseitigungsarbeiten auf ihren baulichen Zustand in statischer Hinsicht sorgfältig zu prüfen.
- Ein Statiker der Bauaufsichtsbehörde ist zu informieren, falls im Laufe der Beseitigungsarbeiten bei angrenzenden Bauteilen oder Bauwerken Veränderungen (wie Rissbildungen, Überhängen von Wänden oder sonstigen Bewegungen) auftreten, durch die die Standsicherheit von Bauwerken oder Bauwerksteilen gefährdet wird.

4. Anforderungen an das Beseitigungsverfahren und die Abfallentsorgung⁷

4.1. Immissionsschutz

- Das Beseitigungsverfahren ist so zu wählen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein

⁶ Die Bauzustandsanzeige steht unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen02.c.6277.de> und <http://www.bremerhaven.de/buergerservice/von-a-bis-z/formulare/?vcard=9674> zum Download bereit

⁷ Weitergehende Informationen und die aktuellen gesetzlichen Grundlagen finden sie im Bremer Umwelteinformationssystem (BUISY) unter <http://www.umwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen179.c.1602.de>

Mindestmaß beschränkt werden (*siehe § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen / AVV-Baulärm sowie Vorschriften zur Staubvermeidung entsprechend dem Stand der Technik / Staubmerkblatt*).

4.2. schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials

- Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen und mit schadstoffhaltigen Baustoffen sind neben dem *Arbeitsschutzgesetz* und seinen Verordnungen, die *Gefahrstoffverordnung* und bei Tätigkeiten an Gebäuden, die durch ihre Nutzung in größerem Umfang mit Mikroorganismen kontaminiert sind, die Bestimmungen der *Biostoffverordnung* sowie *sämtliches untergesetzliches Regelwerk*⁸ zum Umgang mit gefährlichen Stoffen zu beachten.
- Bei Tätigkeiten mit schadstoffhaltigen Baustoffen, bei denen alveolengängige und einatembare Stäube entstehen können, wie z.B. das Entfernen von Künstlichen Mineralfasern (KMF), PCB usw., aber auch hinsichtlich von während der Beseitigung von Anlagen entstehende allgemeine Stäube, ist insbesondere der Anhang I Nr. 2 der *Gefahrstoffverordnung* zu beachten.

Die Beseitigung von Asbest unterliegt als gefährlicher Abfall besonderen Anforderungen:

- Sofern asbesthaltiges Baumaterial vorhanden ist, muss dem Gewerbeaufsichtsamt spätestens sieben Tage vor Beginn der Beseitigungsarbeiten die Bescheinigung über das Prüfergebnis bzw. das Fundstellenverzeichnis (Schadstoffkataster) zugeleitet werden (Anhang I Nr. 2.4 *Gefahrstoffverordnung*).
- Asbesthaltiges Baumaterial muss vor Beginn der eigentlichen Beseitigungs- oder Umbauarbeiten von einer Firma entfernt werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gem. *Gefahrstoffverordnung* und TRGS 519 verfügt.
- Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht.
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.
- Die weiteren ergänzenden Vorschriften des Anhang I Nr. 2.4 der *Gefahrstoffverordnung* zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest, die TRGS 519 sowie die Vorgaben des Merkblatts "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in seiner aktuellen Fassung sind zwingend zu beachten und durchzuführen.
- Asbesthaltiges Material muss als gefährlicher Abfall unter abfallrechtlicher Nachweis- und Registerführung entsorgt werden.

4.3. Abfallverwertung / Abfallentsorgung

- Abbruchabfälle sind, soweit technisch möglich, zur Verwertung nach Abfallart und Schadstoffgehalt getrennt zu erfassen und zu entsorgen (§§ 4 und 5 *Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz i. V. m. § 8 Gewerbeabfallverordnung*).

⁸ diesbezügliche Auskünfte erteilt das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen

- Abfallrechtliche Nachweise und Register sind entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zu führen. Entsprechende Auskünfte können bei der zuständigen Abfallbehörde eingeholt werden (§§ 42, 43 und 45 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).
- Für Erzeuger, Besitzer, Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen⁹ gilt keine Registerpflicht; die zuständige Abfallbehörde kann jedoch jederzeit Auskunft über die Verwertung und Beseitigung der Abfälle verlangen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (Liefer- und Wiegescheine, Rechnungen etc) verlangen (§ 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

4.4. Altlasten / Boden- und Gewässerschutz

- Die Vorschriften des *Bundesbodenschutzgesetzes* und des *Wasserhaushaltsgesetzes* sind eigenverantwortlich zu beachten, da keine präventive Prüfung durch die Fachbehörden erfolgt.
- Soweit während der Beseitigung Anhaltspunkte über Schadstoffbelastungen des Bodens oder des Grundwassers festgestellt werden, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Beseitigungsarbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen (§ 3 Absatz 1 *Bremisches Bodenschutzgesetz*, § 155 *Bremisches Wassergesetz*).

5. Schwarzarbeit

- Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird hingewiesen. Danach ist u. a. die Beauftragung mit Schwarzarbeit eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

6. Statistik

- Sofern der „Erhebungsbogen Bauabgang“¹⁰ für die Bautätigkeitsstatistik im Anzeigeverfahren nicht schon mit den Bauvorlagen eingereicht wurde, ist dieser spätestens zu Beginn der Beseitigungsarbeiten auch bei der verfahrensfreien Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu senden (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 und § 3 Absatz 4 *Hochbaustatistikgesetz*).
- Mit der Durchführung der geplanten Beseitigung der Anlage ergibt sich die Verpflichtung, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Hannover als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung - und somit auch Träger öffentlicher Belange - über die Beseitigung in Kenntnis zu setzen. Diese Information geschieht, indem Sie die Baubeginnanzeige, außer an die Bauaufsichtsbehörde, auch an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft senden.

Anschrift: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Bezirksverwaltung Hannover
Hildesheimer Str. 309
30519 Hannover
Telefon (0511) 987-0, Telefax (0511) 987-2499

⁹ Gefährliche Bauabfälle sind die mit einem Stern gekennzeichneten Abfälle der Kategorie 17 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung / AVV), Bauabfälle dort besonders die des Kapitels 17.

¹⁰ Der Erhebungsbogen Bauabgang steht unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/de/detail.php?qsid=bremen02.c.6277.de> zum Download bereit

Hinweis:

Weitere Informationen und Checklisten zur Verantwortung des Bauherren bei der Beseitigung von Anlagen finden Sie beim Deutschen Abbruchverband e.V.

Anschrift: Deutscher Abbruchverband e.V.
 Oberländer Ufer 180 – 182
 50968, Köln
 Telefon (0221) 367 983 - 0, Telefax (0221) 367 983 – 22
 Mail: info@deutscher-abbruchverband.de
 Homepage: <http://www.deutscher-abbruchverband.de>

Übersicht über die Fachbehörden im Land Bremen für Auskünfte, Anzeigen und Genehmigungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Anlagen

Fachbehörde:	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
<p>Bauaufsichtsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beseitigungsanzeigen ➤ Genehmigung von Teilabbrüchen ➤ Genehmigungspflichtige Änderungen in stehenden Bauwerken ➤ Genehmigung der Aufstellung von Gerüsten, die nicht der Regelausführung entsprechen ➤ Standsicherheitsprüfungen 	<p><i>Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Abteilung 6</i></p> <p>Contrescarpe 72 28195 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 5190, - 5318 Fax: 0421 / 361 – 2050</p> <p>Mail: office@bau.bremen.de</p> <p><i>Bauamt Bremen-Nord</i></p> <p>Gerhard-Rohlf-Str. 62 28757 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 73 74 Fax: 0421 / 361 – 77 76</p> <p>Mail: office@bauamtnord.bremen.de</p>	<p>Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27568 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 590 - 3214 Fax: 0471 / 590 – 2912</p> <p>Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de</p>
<p>Denkmalschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (Freigabe zur Beseitigung) 	<p>Landesamt für Denkmalpflege Sandstr. 3 28195 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 2502 Fax: 0421 / 361 – 6452</p> <p>Mail: office@denkmalpflege.bremen.de</p>	<p>Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Sonderbau und Denkmalschutz Fährstr. 20 27568 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 590 - 3212 Fax: 0471 / 590 – 350 - 3212</p>
<p>Entsorgungsbetriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abfall- und Schadstoffentsorgung 	<p>Umweltbetrieb Bremen Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 9319 Fax: 0421 / 361 – 9517 Mail: office@ubtbremen.de www.umweltbetrieb-bremen.de</p>	<p>BEG logistics GmbH Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 186 - 625 Fax: 0471 / 186 - 112 Mail: info@beg-bhv.de www.beg-bhv.de</p>

Fachbehörde:	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
<p>Entwässerungsbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Änderungen / Beseitigungen von / an Zu- und Abwasserleitungen ➤ Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation 	<p>hanseWasser Bremen GmbH Schiffbauerweg 2 28237 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 988 11 11 Fax: 0421 / 988 19 11</p> <p>Mail: kontakt@hanseWasser.de www.hansewasser.de</p>	<p>Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Rickmersstraße 90 27523 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 9800 – 0</p> <p>Mail: info@ebbbremerhaven.de</p>
<p>Gewerbeaufsicht des Landes Bremen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigung zur Anwendung von Sprengmitteln ➤ Mitteilung über Arbeiten in kontaminierten Bereichen und mit schadstoffhaltigen Baustoffen ➤ Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung ➤ Abstimmung von Arbeitsschutzmaßnahmen 	<p><i>Dienstort Bremen</i></p> <p>Parkstr. 58-60 28209 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 6260 Fax: 0421 / 361 – 6522</p> <p>Mail: Office-HB@gewerbeaufsicht.bremen.de</p>	<p><i>Dienstort Bremerhaven</i></p> <p>Lange Str. 119 27580 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 596 – 13270 Fax: 0471 / 596 – 13494</p> <p>Mail: Office-BRHV@gewerbeaufsicht.bremen.de</p>
	<p>Internet: www.gewerbeaufsicht.bremen.de</p>	
<p>Stadtamt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigung der Inanspruchnahme öffentlicher Fläche (z.B. zur Aufstellung nicht genehmigungspflichtiger Gerüste oder zur Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt) 	<p>Stadtamt Bremen / Sachgebiet 21 Stresemannstr. 48 28207 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 6955 , - 2145 Fax: 0421 / 361 - 6954</p> <p>Mail: office@stadtamt.bremen.de www.stadtamt.bremen.de</p>	<p>Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt—Str. 30 Stadthaus 5 27576 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 590 – 3735, - 3736 Fax: 0471 / 590 – 3709</p> <p>Mail: buergerundordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de</p>
<p>Straßenbaubehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Überfahrtserlaubnis für die Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche 	<p>Amt für Straßen und Verkehr Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen</p> <p>Tel.: 0421 / 361 – 9780 Fax: 0421 / 361 – 9738</p> <p>Mail: office@asv.bremen.de</p>	<p>Amt für Straßen- und Brückenbau Technisches Rathaus Fährstr. 20 27568 Bremerhaven</p> <p>Tel.: 0471 / 590 - 2921 Fax: 0471 / 590 – 2077</p> <p>Mail: straesenundbrueckenbau@magistrat.bremerhaven.de</p>

Fachbehörde:	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
Umweltschutzbehörden des Landes Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Ansgaritorstr. 2 28195 Bremen www.umwelt.bremen.de	Umweltschutzamt Bremerhaven Wurster Str. 49 27580 Bremerhaven Tel.: 0471 / 590 – 2162 Fax: 0471 / 590 – 2981 Mail: u-amt@magistrat.bremerhaven.de
Bereich Abfall <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auskünfte zur Abfallentsorgung, Nachweispflichten ➤ Erzeugernummer für die Abfallentsorgung ➤ Prüfung des Entsorgungsnachweises ➤ Einreichung Schadstoffkaster und Entsorgungskonzept 	Referat 23 / Kreislauf- / Abfallwirtschaft Telefon: 0421 / 361- 9330, - 59352, -9434, -9479, -59382, - 59354 Fax: 0421 / 361 – 9515 Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven Hansestadt Brem. Hafenamt Steubenstr. 7a 27568 Bremerhaven Tel.: 0471/ 596 - 13147 Fax: 0421 / 496 - 13147	Abfallbehörde: Tel.: 0471 / 590 – 2046, - 3041, - 2045
Bereich Altlasten / Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> ➤ Altlastenauskünfte ➤ Anzeigen / Einreichung Gutachten zu Altlasten / Bodenverunreinigungen 	Referat 24 / Bodenschutz Tel.: 0421 / 361 – 158 95 Fax: 0421 / 496 – 158 95 Mail: Altlastenauskunft@umwelt.bremen.de Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven und Fischereihafengebiet Bremerhaven Hansestadt Brem. Hafenamt Steubenstr. 7a 27568 Bremerhaven Tel.: 0471 / 596 – 13147 Fax: 0421 / 496 – 13147	Bodenschutzbehörde Tel.: 0471 / 590 – 3454
Bereich Baum- und Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigung für die Fällung von Bäumen die der BaumschutzV unterliegen ➤ Auskünfte zum Natur- und Artenschutz ➤ Ausnahme Artenschutz 	Hanseatenhof 5 28195 Bremen Referat 30 / Baumschutz Tel.: 0421 / 361 – 10827 Referat 31 / Naturschutz Telefon: 0421 / 361 - 4510	Untere Naturschutzbehörde Tel.: 0471 / 590 – 2341, - 3367, -2041

Fachbehörde:	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
<p>Bereich Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. Eingriffe in Grundwasser, Vorhaben in Überschwemmungsgebieten) ➤ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ➤ Verunreinigungen in Gewässern 	<p>Referat 34 / Wasserrecht Tel: 0421 / 361 – 4941</p> <p>Referat 32, Abschnitt 320 Telefon: 0421 / 361 - 5531</p> <p>Referat 33 Tel.:0421/ 361-5353</p> <p>Stadtbremisches Überseehafen- gebiet Bremerhaven und Fische- reihafengebiet Bremerhaven</p> <p>Hansestadt Brem. Hafenamt Steubenstr. 7a 27568 Bremerhaven</p> <p>Tel: 0471 / 596 – 13145 Fax: 0471 / 496 – 13145</p>	<p>Wasserbehörde Tel.: 0471 / 590 – 2037, - 2043</p>